Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 19 (1972)

Heft: 9

Rubrik: Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Information Information Information Information Information Information

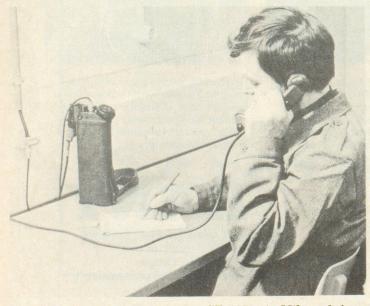
Unser Kommentar

Abgabe von Funkstationen SE-125 an die örtlichen Schutzorganisationen

Mit dem Kreisschreiben Nr. 258 vom 2. August 1972 regelt das Bundesamt die Abgabe der Funkstationen SE-125 an die örtlichen Schutzorganisationen. Die SE-125 (SE = Senden + Empfangen) sind tragbare, handliche Sprechfunkstationen. Mit ihnen können in überbautem Gebiet Reichweiten von 3—5, bei Sichtverbindung solche bis zu 15 und mehr Kilometern erzielt werden. Sie arbeiten im Bereich der Ultrakurzwellen (UKW). Für den Einsatz im Gelände wird eine aufschraubbare Antenne benützt, für den Betrieb in den Anlagen des Zivilschutzes werden die Funkstationen an speziellen Antenneneinrichtungen angeschlossen. Die Speisung der Stationen erfolgt mit auswechselbaren Batterien.

Mit den SE-125 werden die Verbindungen zwischen den Orts-, Abschnitts-, Sektor- und Quartier-KP sowie den Rettungsformationen über Funk sichergestellt. Um weiteren Verbindungsbedürfnissen genügen zu können, stehen in den Orts-, Abschnitts- und Sektor-KP zusätzliche Funkstationen zum wahlweisen Einsatz zur Verfügung. SE-125 werden vorläufig an örtliche Schutzorganisationen mit 2000 und mehr Einwohnern abgegeben. Für kleinere Schutzorganisationen werden anschliessend weitere Funkstationen beschafft. Zusammen mit den SE-125 wird auch das Reglement «Sprechregeln für den Funkverkehr im Zivilschutz» abgegeben.

Die Funkstationen dürfen gemäss Konzessionsbestimmungen nur für die Bedürfnisse des Zivilschutzes verwendet werden. (Siehe im übrigen «Weisungen des BZS über die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke, zur ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung sowie bei Nothilfe» vom 19. November 1970, MZS 13/S. 27.)



Das Bild zeigt den Einsatz des SE-125 mit Mikrotelefon in einer Anlage des Zivilschutzes

Die Wehrausgaben im Gesamthaushalt des Bundes

Rechnung 1971

	Rechnung 1971 (Mio Fr.)	0/0 der Landes- verteidigung	
Militärische			
Landesverteidigung	2021	90,54	22,54
Zivilschutz Wirtschaftliche	166	7,44	1,85
Kriegsvorsorge Psychologische	38	1,70	0,43
Landesverteidigung	7	0,32	0,08
	2232	100	24,9

Budget 1972

	Budget 1972 (Mio Fr.)	o/o der Landes- verteidigung	0/0 des Gesamt- g haushaltes
Militärische			
Landesverteidigung	2103	91,64	22,00
Zivilschutz Wirtschaftliche	165	7,19	1,72
Kriegsvorsorge	18	0,78	0,19
Psychologische			
Landesverteidigung	9	0,39	0,09
	2295	100	24

Ein erster Vergleich der Rechnungszahlen 1971 mit den Zahlen des Voranschlages des laufenden Jahres zeigt, dass die Gesamtaufwendungen des Bundes für die Landesverteidigung um 63 Mio Franken gestiegen sind. Zugenommen haben die rein militärischen Ausgaben (+82 Mio) sowie diejenigen für die psychologische Landesverteidigung (+2 Mio). Vermindert um 1 Million figurieren im Budget 1972 die Aufwendungen für den Zivilschutz, und bei der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge stehen 20 Millionen weniger zu Buche.

In Prozenten der Landesverteidigungskosten ausgedrückt büsst unser Zivilschutz nur $0.25~^{\circ}/_{\circ}$ ein, die wirtschaftliche Kriegsvorsorge fast $1~^{\circ}/_{\circ}$. Die Militärausgaben nehmen um $1.1~^{\circ}/_{\circ}$, diejenigen für die psychologische Landesverteidigung um $0.07~^{\circ}/_{\circ}$ zu.

Wenn man jedoch die prozentualen Verhältnisse zwischen Rechnung 1971 und Budget 1972 mit den Aufwendungen des Gesamthaushaltes des Bundes vergleicht, ergibt sich ein etwas verändertes Bild:

Militär	$-0,54^{-0}/_{0}$
Zivilschutz	$-0,13^{0/0}$
Wirtschaftliche Kriegsvorsorge	$-0,24^{0/0}$
Psychologische LV	$+0,01^{-0/0}$

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der uns hier vor allem interessierende Zivilschutz mit einem

«gelben» Auge davongekommen ist. Die Budget-, bzw. Rechnungszahlen für den Zivilschutz dürften sich in den kommenden 15 bis 20 Jahren deutlich nach oben verschieben, sind doch mit der Genehmigung der Konzeption 1971 Totalausgaben von annähernd 7 Milliarden Franken veranschlagt worden, was in diesem Zeitraum jährlich rund 300 Millionen ausmacht, wovon 180 Millionen vom Bund zu übernehmen sind. «Jedem Landeseinwohner seinen Schutzplatz!» — das kostet Geld. Zugegeben — aber uns scheint, das sei eine wertvolle Kapitalanlage! Diese Ausgaben sind tragbar; sie machen bei einer Annahme von 20 Jahren rund 50 Fr. pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr aus. Für Alkohol und Nikotin geben wir aber zehnmal mehr aus...

Für Sie gelesen

Das darf doch nicht wahr sein!

(Brief an das BZS)

Sehr geehrte Herren,

Als dipl. Psychiatrie-Krankenpfleger bin ich der Sanität im Zivilschutz zugeteilt. Nachdem ich nun die ersten Kurse absolvierte, glaubte ich, dass ich meinen beruflichen Fähigkeiten entsprechend eingesetzt würde. Weit gefehlt! Nach wie vor gehöre ich zu der Mannschaft, die die Verletzten aus den Trümmern holt und zum ersten Verbandplatz transportiert. Verschiedentlich gelangte ich an die Verantwortlichen des Zivilschutzes und machte sie auf diesen Umstand aufmerksam. Ich ersuchte sie, dass ich wenigstens dort eingesetzt werde, wo ich meine berufliche Erfahrung voll zur Entwicklung bringen kann. Nachdem aber nie etwas geschah, weigerte ich mich, weiterhin im Zivilschutz mitzuarbeiten. Ich glaube nicht, dass so viel diplomiertes Pflegepersonal vorhanden ist, dass eine solche Einteilung weiterhin betrieben werden

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sicher geht man mit uns einig, dass wir uns den Luxus nicht mehr leisten können, ausgebildetes und diplomiertes Pflegepersonal nicht seinen beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen entsprechend einzuteilen. In unserem Falle wäre nur eine Einteilung als «Gruppenchef Pflege» in Frage gekommen.

Rufen wir einmal mehr den Grundsatz gemäss Artikel 15 der Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz über die Erfassung und Einteilung der für den Zivilschutz benötigten Personen vom 1. Oktober 1964 in Erinnerung:

«Der Beruf der Person, die in den Zivilschutz eingeteilt werden soll, ihre Ausbildung als Samariter oder Feuerwehrmann in Friedenszeiten, ihre militärische Erfahrung sowie ihre Tauglichkeit bestimmen, welcher Organisation und welchem Dienst sie gemäss den erforderlichen Eigenschaften zugewiesen werden soll» oder

«Der richtige Mann am richtigen Platz»

Information Information Information Information Information Information

L'Office fédéral de la protection civile communique

Information Information Information Information Information Information

Notre commentaire

Attribution de stations radio SE-125 aux organismes de protection locaux

Par sa circulaire no 258 du 2 août 1972, l'Office fédéral de la protection civile fixe l'attribution des stations radio SE-125 aux organismes de protection locaux. Les appareils SE-125 (SE = Sender [émetteur] + E = Empfänger [récepteur]) sont des stations radio-téléphoniques portatives d'un usage très pratique. On peut établir facilement avec ces appareils des liaisons d'une portée de 3 à 5 km dans les régions habitées et de 15 km et plus en cas de liaison optique. L'appareil fonctionne dans la bande des fréquences d'ondes ultracourtes (OUC). Pour la mise en service dans le terrain, une antenne à allongement est vissée sur l'appareil, tandis que dans les installations de protection civile, le SE-125 est connecté par un dispositif spécial à une antenne extérieure. La station est alimentée par des batteries interchangeables.

Avec les stations SE-125 on assure les liaisons radio entre les PC des organes directeurs locaux, les PC des arrondissements, des secteurs et des quartiers ainsi qu'entre

les formations de sauvetage. Afin de pouvoir remplir d'autres tâches de liaisons, on dispose encore, dans les PC des organes directeurs locaux et ceux des arrondissements et des secteurs, de stations radio supplémentaires susceptibles d'être mises en serivce à volonté.

Les stations radio SE-125 ne sont pour le moment attribuées qu'aux organismes de protection locaux des communes ayant 2000 habitants et davantage. Les organismes de protection des communes plus petites seront par la suite également dotés de ces stations. Avec l'appareil SE-125 on remet aussi le règlement «Procédure de radio-

téléphonie dans la protection civile».

Selon les prescriptions de la concession, ces stations radio ne doivent être utilisées que pour les besoins stricts de la protection civile (voir à ce sujet «Prescriptions de l'Office fédéral de la protection civile du 19 novembre 1970 concernant l'usage du matériel de la protection civile pour des buts étrangers à la protection civile, pour l'instruction et le perfectionnement en dehors du service ainsi que pour des secours urgents»/FOPC 13, 26, art. 5).

La figure de la page 292 montre la station SE-125 avec microtéléphone en service dans un PC de protection